

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 95/12 B**

L 5 KR 81/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 17 (11) KR 109/06 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

NOVITAS BKK,  
Schifferstraße 92-100, 47059 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2013 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 1036,56 Euro Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe erstattet zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin erfülle weder die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs 1 SGB V noch diejenigen der auf der Grundlage des § 38 Abs 2 SGB V ergangenen satzungsrechtlichen Regelungen. Der Klägerin seien Verschuldungskosten von 300 Euro aufzuerlegen gewesen, weil sie trotz der eindeutigen, einfach zu erkennenden Rechtslage an ihrem Erstattungsbegehren festgehalten habe (*Urteil vom 31.5.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes eines Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin bezeichnet einen Verstoß gegen § 103 SGG nicht in der gebotenen Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss daher ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen (*vgl zum insgesamt Erforderlichen zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - Juris RdNr 3 mwN; s ferner BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*).
- 5 Die Klägerin erfüllt mit ihrem Vorbringen nicht diese Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers. Ob die Klägerin in der Beschwerdebegründung unter Hinweis auf die



Schriftsätze vom 29.9.2011 und 5.1.2012 echte Beweisanträge iS von §§ 373, 403 ZPO iVm § 118 SGG bezeichnet (zu diesem Erfordernis vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - Juris RdNr 18; BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 12 R 25/10 B - Juris RdNr 6 mwN), kann offenbleiben. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen jedenfalls keinen ordnungsgemäß aufrechterhaltenen Beweisantrag. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG gehört zur Bezeichnung eines Beweisantrags die Darlegung, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter einen (echten) Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt und noch zumindest hilfsweise aufrechterhalten hat (vgl zB BSG Beschluss vom 14.6.2005 - B 1 KR 38/04 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Die Klägerin legt demgegenüber schon nicht dar, dass sie einen Beweisantrag zumindest hilfsweise in der mündlichen Verhandlung am 31.5.2012 gestellt und aufrechterhalten hat. Diese Voraussetzung ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht erfüllt, wenn sie im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung ausweislich der Sitzungsniederschrift nur noch einen Sachantrag gestellt und einen Beweisantrag auch nicht hilfsweise - und sei es durch ausdrückliche Bezugnahme auf einen früher gestellten Antrag - wiederholt haben. Nur ausdrücklich gestellten, wiederholten oder in Bezug genommenen Beweisanträgen kommt die insoweit maßgebliche Warnfunktion zu. Nur so wird dem Tatsachengericht vor Augen geführt, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN).

- 6 Die Klägerin behauptet auch nicht, sie habe durch ihren Rechtsanwalt die Protokollierung eines Beweisantrages beantragt, auf den die Beschwerde abstellt (§ 160 Abs 4 S 1 ZPO), und das Gericht habe dies abgelehnt (§ 160 Abs 4 S 2 und 3 ZPO). Sie trägt lediglich vor, der Prozessbevollmächtigte habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG noch einmal darauf hingewiesen, dass das Beweisangebot durch Vernehmung des Ehemanns der Klägerin für den Inhalt eines mit einem Mitarbeiter der Beklagten geführten Telefonats aufrechterhalten werde. Um sich aber im Beschwerdeverfahren auf einen angeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten, jedoch nicht protokollierten Beweisantrag berufen zu können, muss der Beschwerdeführer zumindest vortragen, er habe hinsichtlich des nicht protokollierten Antrags die Berichtigung der Sitzungsniederschrift (§ 164 ZPO iVm § 122 SGG) beantragt (BSG Beschluss vom 10.5.1989 - 9 BVs 11/89 - Juris RdNr 3; BSG Beschluss vom 11.10.1994 - 2 BU 159/94 - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 6.5.1999 - B 8 KN 7/98 U B - Juris RdNr 4; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX RdNr 129). Das trägt die Klägerin nicht vor. Ein Antrag der Klägerin auf Berichtigung der Sitzungsniederschrift ist im Übrigen auch aus den Gerichtsakten des LSG nicht ersichtlich.
- 7 2. Soweit die Klägerin die Auferlegung der Kosten nach § 192 SGG als selbstständigen Verfahrensmangel rügt, sind die Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht



nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris; BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B - Juris; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris; BSG Beschluss vom 31.8.2012 - B 1 KR 32/12 B - RdNr 8 mwN*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie. Er greift stets ein, wenn sich das Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; BSG Beschluss vom 26.11.2012 - B 1 KR 38/12 B - RdNr 6*). Das ist vorliegend der Fall, da die Klägerin in der Hauptsache einen Revisionszulassungsgrund nicht zulässig vorträgt. Dies gilt auch dann, wenn die Klägerin mit ihrem Hinweis darauf, dass sie in der mündlichen Verhandlung mit Blick auf die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen der § 199 RVO und § 38 SGB V einen Gleichheitsverstoß angesprochen habe, nicht nur die von ihr angenommene Rechtswidrigkeit der Kostenentscheidung begründen will, sondern insoweit zugleich die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 EMRK) rügen sollte. Im Übrigen geht sie schon nicht darauf ein, dass sich das LSG in seiner Begründung der Verschuldenskosten mit ihrem Vorbringen auseinandergesetzt hat.

- 8                    3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)